

JAHRESABSCHLUSS

zum
31. Dezember 2017

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
Merziener Str. 112
06366 Köthen (Anhalt)

Finanzamt: Bitterfeld-Wolfen
Steuer-Nr.: 116/149/04358

Schmidt & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
39261 Zerbst
Alte Brücke 45
Telefon: 03923/ 73 78 -0
Fax: 03923/ 73 78 -20

B I L A N Z
zum
31. Dezember 2017

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Merziener Str. 112, 06366
Köthen (Anhalt)

Seite: 1

2017
EUR

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN

**I. Immaterielle Vermögens-
gegenstände**

- | | |
|---|--------|
| 1. Entgeltlich erworbene Konzessionen,
gewerbliche Schutzrechte und
ähnliche Rechte und Werte sowie
Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 288,00 |
|---|--------|

II. Sachanlagen

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundstücke, grundstücks-
gleiche Rechte und Bauten
einschließlich der Bauten
auf fremden Grundstücken | 187.000,00 |
| 2. Technische Anlagen und
Maschinen | 73.385,00 |
| 3. Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung | 387.643,10 |

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Vorräte

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. Roh-, Hilfs- und
Betriebsstoffe | 37.125,72 |
|---------------------------------------|-----------|

**II. Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände**

- | | |
|--|------------|
| 1. Forderungen aus Lieferungen
und Leistungen | 179.080,16 |
|--|------------|

**III. Kassenbestand, Bundesbank-
guthaben, Guthaben bei
Kreditinstituten und Schecks**

982.573,96

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

2.798,08

SUMME Aktiva

1.849.894,02

B I L A N Z
zum
31. Dezember 2017

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Merziener Str. 112, 06366
Köthen (Anhalt)

Seite: 2

2017
EUR

P A S S I V A

A. EIGENKAPITAL

I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00
II. Kapitalrücklage	362.231,90
III. Gewinn- und Verlustvortrag	1.189.612,83
IV. Jahresüberschuss	24.722,87
 V. buchmäßiges Eigenkapital	 <u>1.626.567,60</u>

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Sonstige Rückstellungen	155.234,01
----------------------------	------------

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 53.947,60	53.947,60
2. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 14.144,81 - davon aus Steuern EUR 14.190,73	14.144,81

SUMME Passiva

1.849.894,02

Gewinn- und Verlustrechnung

für den Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Merziener Str. 112, 06366
Köthen (Anhalt)

Seite: 3

2017
EUR

1. Umsatzerlöse	2.645.381,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	30.562,36
3. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-198.105,57
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-871.590,04
4. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	-1.062.831,43
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-245.275,24
5. Abschreibungen	
a) Auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-70.447,27
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-202.770,94
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR -200,00	-200,00
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	24.722,87
9. Jahresüberschuss	24.722,87

2017
EUR

AKTIVA

ANLAGEVERMÖGEN

Immaterielle Vermögens- gegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen,
gewerbliche Schutzrechte und
ähnliche Rechte und Werte sowie
Lizenzen an solchen Rechten und Werten

27 EDV-Software 288,00

Sachanlagen

Grundstücke, grundstücks-
gleiche Rechte und Bauten
einschließlich der Bauten
auf fremden Grundstücken

165 Geschäftsbauten 187.000,00

Technische Anlagen und
Maschinen

210 Maschinen 50.380,00
220 Maschinengebundene Werkzeuge 22.129,00
240 Maschinelle Anlagen 876,00
73.385,00

Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung

350 LKW 347.825,00
380 Sonstige Transportmittel 26.869,00
410 Geschäftsausstattung 2,00
420 Büroeinrichtung 1.885,00
440 Werkzeuge 7,00
480 Geringwert.WG bis 150 ¹ 129,00
485 Geringwertige WG >150,- bis 1000,- Euro
(Sammelposten) 10.922,10
490 Sonstige Betriebs-u. Geschäftsausstattung 4,00
387.643,10

UMLAUFVERMÖGEN

Vorräte

Roh-, Hilfs- und
Betriebsstoffe

3970 Bestand Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe 37.125,72

Übertrag

685.441,82

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2017

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Merziener Str. 112, 06366
Köthen (Anhalt)

Seite: 2

	2017 EUR
Übertrag	685.441,82
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
1400 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	156.465,61
1401 Forderungen Vorjahr	22.614,55
	<u>179.080,16</u>
Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
1000 Kasse	157,16
1210 KSK ABI 3301007847	982.416,80
	<u>982.573,96</u>
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	
980 Aktive Rechnungsabgrenzung	2.798,08
<u>SUMME Aktiva</u>	<u>1.849.894,02</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2017

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Merziener Str. 112, 06366
Köthen (Anhalt)

Seite: 3

2017
EUR

PASSIVA

EIGENKAPITAL

Gezeichnetes Kapital

800 Stammkapital	50.000,00
------------------	-----------

Kapitalrücklage

841 Kapitalrücklage	279.525,85
842 Kap.Rüchl.Neustrukturier.	82.706,05
	<u>362.231,90</u>

Gewinn- und Verlustvortrag

860 Gewinnvortrag vor Verwendung	1.189.612,83
----------------------------------	--------------

Jahresüberschuss

9811 Gewinn	24.722,87
-------------	-----------

buchmäßiges Eigenkapital

	<u>1.626.567,60</u>
--	---------------------

RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

970 Sonstige Rückstellungen	144.634,01
977 Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	10.600,00
	<u>155.234,01</u>

VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

1600 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.273,17
1601 Verbindlichkeiten Vorjahr	33.674,43
	<u>53.947,60</u>

Sonstige Verbindlichkeiten

1740 Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	-45,92
1741 Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	14.190,73
	<u>14.144,81</u>

SUMME Passiva

	<u>1.849.894,02</u>
--	---------------------

**Kontennachweis zur
Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017**

**Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Merziener Str. 112, 06366
Köthen (Anhalt)**

Seite: 4

2017
EUR

Umsatzerlöse

8000 Erlöse LK Anh.Bitterfeld	2.572.464,72
8001 Erlöse VWG,LK,Gem.,Verein	63.427,14
8002 Umsatzerlöse Private	9.489,14
	<u>2.645.381,00</u>

Sonstige betriebliche Erträge

2315 Anlagenabgänge Sachanlagen (RBW bei Buchgewinn) Buchgewinn)	-2,00
2709 Sonstige Erträge unregelmäßig	131,07
2735 Erträge auf der Auflösung von Rückstellungen	165,14
2742 Versicherungsentschädigungen	15.535,15
8800 Erlöse aus Anlagenverkäufen	14.733,00
	<u>30.562,36</u>

Materialaufwand

Aufwendungen für Roh-,
Hilfs- und Betriebsstoffe
und für bezogene Waren

3000 Splitt,Teer,Grd.-Auftaum.	-86.056,16
3001 Verkehrsleiteinrichtungen	-18.840,51
3004 Roh-,Hilfs-,Betr.stoffe	-5.625,64
3005 Kraftstoff	-69.902,31
3730 Erhaltene Skonti	1.497,74
3960 Bestandsveränderungen Roh-,Hilfs-u.Betriebsstoffe	-19.178,69
	<u>-198.105,57</u>

Aufwendungen für bezogene
Leistungen

3106 Fahrzeugkosten	-219.725,72
3130 Fremdstg.Allgemein	-627.741,20
3131 Strom/Wart.Sträßenausst.	-24.123,12
	<u>-871.590,04</u>

Personalaufwand

Löhne und Gehälter

4120 Gehälter	-982.574,91
4121 Altersteilzeit	-79.400,00
4198 Pauschale Lst	-856,52
	<u>-1.062.831,43</u>

Übertrag

543.416,32

**Kontennachweis zur
Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017**

**Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Merziener Str. 112, 06366
Köthen (Anhalt)**

Seite: 5

	2017 EUR
Übertrag	543.416,32
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	
4130 Gesetzliche soziale Aufwendungen	-229.766,57
4138 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-12.222,56
4140 Freiwillig soziale Aufwendungen, lohnsteuerfrei	-3.286,11
	<u>-245.275,24</u>
Abschreibungen	
Auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	
4822 Afa a.immaterielle Vermögensgegenstände	-575,00
4830 Abschreibungen auf Sachanlagen	-64.571,22
4862 Afa Sammelposten geringwertige WG	-5.301,05
	<u>-70.447,27</u>
Übertrag	<u>227.693,81</u>

**Kontennachweis zur
Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017**

**Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Merziener Str. 112, 06366
Köthen (Anhalt)**

Seite: 6

	2017 EUR
Übertrag	227.693,81
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
2310 Anlagenabgänge Sachanlagen (RBW bei Buchverlust) Buchverlust)	-7,00
2400 Forderungsverluste	-161,46
4210 Miete	-41.832,36
4230 Heizung	-2.146,02
4240 Gas,Strom,Wasser	-24.997,77
4250 Reinigung	-5.958,33
4260 Instandhaltung betrieblicher Räume	-5.833,14
4290 Grundstücksaufwendungen, betrieblich	-232,80
4360 Versicherungen	-4.602,36
4390 Sonstige Abgaben	-3.578,81
4520 Kfz-Versicherungen	-14.331,24
4630 Geschenke	-58,74
4650 Bewirtungskosten	-208,28
4668 Fahrtkosten	-1.248,65
4805 Reparatur u.Instandhaltung v.anderen Anlagen u.BGA	-14.090,61
4806 Wartungskosten für Hard- u.Software	-5.524,71
4901 Arb.bekl./-Schutz	-8.370,71
4910 Porto	-232,24
4920 Telefon	-5.130,62
4930 Bürobedarf	-1.183,74
4940 Zeitschriften,Bücher	-185,39
4950 Rechts-u.Beratungskosten	-1.598,40
4955 Buchführungskosten	-13.765,92
4956 Lohnbuchhaltungskosten	-5.994,00
4957 Abschluß- und Prüfungskosten	-17.907,60
4960 Mieten Einrichtungen	-2.422,11
4969 Aufwendungen für Abraum- und Abfallbeseitigung	-5.019,10
4970 Kosten Geldverkehr	-277,25
4980 Betriebsbedarf	-2.035,33
4985 Werkzeuge und Kleingeräte	-13.836,25
	-202.770,94
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
2144 Zinsaufwendungen a.d. Abzinsung v. Rückstellungen	-200,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	24.722,87
<u>Jahresüberschuss</u>	<u>24.722,87</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1 Umfang und Ausführung

- [1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- [2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- [3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- [4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.
- [5] Der Steuerberater weist darauf hin, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers gemäß den Vorschriften des BDSG vom Steuerberater erhoben, genutzt und gespeichert werden.
- [6] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2 Pflichten des Auftragnehmers

a Verschwiegenheitspflicht

- [1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- [2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- [3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- [4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- [5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- [6] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

b Mängelbeseitigung

- [1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- [2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- [3] Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

c Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- [1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- [2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- [3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

3 Mitwirkung durch Dritte

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte, Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- [2] Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2a Abs. 1 verpflichten.
- [3] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- [4] Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2a Abs. 2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4 Schadenersatz

- [1] Der Steuerberater haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll. Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese.
- [2] Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1 Mio. Euro beschränkt.
- [3] Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
 - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an.
 - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
- [4] Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

5 Pflichten des Auftraggebers

- [1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- [2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- [3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- [4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

6 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 5 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 9 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7 Vergütung

- [1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1 S.1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- [2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].
- [3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

- [4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- [5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:
Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

8 Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

9 Beendigung des Vertrags

- [1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- [2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- [3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 4.
- [4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- [5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- [6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

10 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

11 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

12 Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen. Diese finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

13 Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- [1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- [2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

14 Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart.

15 Salvatorische Klausel

- [1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- [2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017

A Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Der Sitz des Eigenbetriebes „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“ ist die Kreisstadt Köthen(Anhalt), Merziener Straße 112.

Der Eigenbetrieb unterhält eine Außenstelle in Bitterfeld-Wolfen, Hugo-Preuß-Straße 1 und eine Außenstelle in Zerbst/Anhalt, Ahornweg 21.

Wesentlicher Zweck der Kreisstraßenmeisterei ist laut Satzung die Ausführung von Wartungs-, Instandsetzungs-, Pflege- und Straßenwinterdienstarbeiten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf Verkehrswegen, die als Kreisstraßen qualifiziert sind, ergeben.

Die Tätigkeit der Kreisstraßenmeisterei erstreckt vorrangig auf die Leistungen des Straßenbetriebsdienstes.

Durch diese Leistungen wird die Substanz der Straße nicht verbessert; die Unterlassung hätte jedoch die Reduzierung der Funktionsfähigkeit zur Folge.

Die Zielsetzung dieser Leistungen dient somit der Gewährleistung der Sicherheit und Befahrbarkeit der Straße einschließlich der Bauwerke.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets konnte im Berichtsjahr eine größere Erhaltungsmaßnahme – Ertüchtigung der K 1258, 1. BA – öffentlich ausgeschrieben und vergeben werden (Gesamtkosten dieser Baumaßnahme 441 TEUR).

Der am 08.12.2016 beschlossene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 (Beschluss – Nr. 0135-18/2016) bestehend aus dem Erfolgs-, Vermögens-, Finanzplan sowie der Stellenübersicht wurde in den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennziffern eingehalten.

II. Lage des Eigenbetriebes

Das Ziel, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erwirtschaften, konnte mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 24.722,87 EUR übertroffen werden.

Die Eigenkapitalrentabilität (Gewinn / Eigenkapital) und die Umsatzrentabilität (Gewinn / Umsatz) sind gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Das wirtschaftliche Eigenkapital im Eigenbetrieb beträgt 88 % (im Vorjahr 91 %).

Die Bilanzsumme erhöhte sich von 1.761 TEUR auf 1.849 TEUR um ca. 5 % gegenüber dem Vorjahr.

Das Investitionsvolumen im Geschäftsjahr betrug 259 TEUR. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus dem Finanzmittelbestand.

B Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Eigenbetriebes

I. Voraussichtliche Entwicklung

Da der Eigenbetrieb überwiegend für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld tätig ist, ist er von diesem stark abhängig und unterliegt somit auch in besonderer Weise politischen Entscheidungen, der Haushaltssituation des Landkreises und möglicher Gesetzesänderungen.

Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld ist es erforderlich, den erwirtschafteten Überschuss für die Refinanzierung von Ersatzinvestitionen sowie für die Refinanzierung der Altersteilzeit für die kommenden Jahre im Unternehmen zu belassen.

II. Risikobericht

Wesentliche Finanzinstrumente sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die liquiden Mittel.

Die beihilferechtliche Bewertung von Maßnahmen des Eigenbetriebes ist nach wie vor nicht abgeschlossen.

Dem Landkreis liegt seit November 2017 die Stellungnahme der mit der Überprüfung der beihilferechtlichen Risiken des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für die konkret betroffenen Leistungen des Eigenbetriebes (Winterdienst auf Straßen und für sonstige landkreiseigene Liegenschaften) Marktpreise ermittelt.

Eine konkrete Aussage, ob tatbestandlich von Beihilfen für diese Leistungen auszugehen ist und davon abhängig, ob ggf. über die in der De-minimis-Verordnung enthaltenen Vorgaben eine beihilferechtliche Privilegierung dieser Leistungen erreicht werden kann, ist abschließend nicht gemacht worden.

III. Prognosebericht

Auch für die kommenden Geschäftsjahre ist der Wirtschaftsplan ausgeglichen geplant worden.

Im Wirtschaftsjahr 2018 sind Investitionen in Höhe von 543.500 EUR, 2019 in Höhe von 352.000 EUR, 2020 in Höhe von 230.000 EUR und 2021 in Höhe von 95.000 EUR geplant.

Diese Mittel sollen überwiegend für den Kauf von Mehrzweckgeräteträgern als Ersatzbeschaffung für Fahrzeuge der Baujahre 2002 und 2004 verwendet werden.

Weiterhin sind in diesem Planungszeitraum der Kauf von drei Kombinationsmähergeräten als Ersatzbeschaffung für Geräte der Baujahre 2001 und 2004, der Kauf eines kleinen Mehrzweckgeräteträgers als Ersatzbeschaffung für ein Fahrzeug Baujahr 2003 und der Kauf eines Anbaugerätes für Wildkrautbekämpfung (Heißwassergerät) vorgesehen.

Im Wirtschaftsjahr 2018 erfolgt der Umbau des Sanitärtraktes am Hauptsitz in Köthen (Anhalt).

Ziel ist, den Sanitärtrakt so umzubauen, dass die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt und Energieeinsparungen erreicht werden.

C. Ergänzende Angaben

1. Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstückgleicher Rechte

Keine Änderungen gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2016.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit der wichtigsten Anlagen

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden Investitionen in Höhe von 259.277,37 EUR getätigt.

2.1. Investitionen:

Mehrzweckgeräteträger (Unimog U 423L)	229.382,50 EUR
Feuchtsalzstreuer (FFSS1100)	20.872,60 EUR
Tandem-Gerätetransportanhänger	5.633,83 EUR
Monitor	227,29 EUR
GWG >150 bis 1.000 EUR (Ersatzbeschaffungen)	3.161,15 EUR

2.2. Einsatzstunden der wichtigsten Fahrzeuge (Wirtschaftsjahr 2017)

WG Nummer	Kennzeichen/Fahrzeug		Einsatzstunden
350009	AZE-2138	LKW MAN	851
3500405	ABI-LK314	LKW MAN	674
3500801	BTF-223	Unimog U 400	568
003500404	KÖT-2003	Unimog U 400	1.150
003500402	KÖT-2020	Unimog U 400	1.356
003500403	ABI-LK302	Unimog U 400	733
350007	AZE-2129	Unimog U 400	799
350802	ABI-LK317	Unimog U 423L	185
3800805	BTF-2005	Multicar FUMO	729
003800401	KÖT-2155	Multicar M 26-WAK 42	658
003800402	KÖT-2001	Multicar M 30-KAK 31	813
350011	AZE-XK55	Multicar M 30G	1.282
350008	AZE-2134	Multicar M 265	713
3800802	BTF-207	VW Crafter	1.043
3800804	BTF-243	VW LT 35	1.434
00350401	ABI-EC527	Opel Movana	1.293
380023	AZE-2145	VW Pritsche LT 28	1.296
3500406	ABI-LK315	Ford Transit	965
350012	ABI-Z2015	Ford Transit	1.793
00380413	KÖT-2010	Kastenwagen Peugeot	913
003800423	ABI-LK508	Ford Transit/Tourneo	1.406
003800424	ABI-LK313	Ford Transit/Tourneo	1.602

2.3. Verkäufe

- Anhänger Humbaur
- 1 Spind Metall
- Unimog U 400 BTF-223

2.4. Aussonderungen

- Motorsensen
- Drucker
- Monitor
- Motorsäge
- Heckenschere

2.5. Stand im Bau befindlicher Anlagen

Im Wirtschaftsjahr 2017 befanden sich keine Anlagen im Bau.

3. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen

3.1. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt gemäß Betriebssatzung EUR 50.000,00.

3.2. Rücklagen

Die Entwicklung des Eigenkapitals in 2017 kann zusammenfassend wie folgt dargestellt werden:

	31.12.2017	31.12.2016
Stammkapital	50.000,00	50.000,00
Kapitalrücklage	362.231,90	362.231,90
Gewinnvortrag	1.189.612,83	1.106.624,57
Jahresüberschuss	24.722,87	82.988,26
Eigenkapital	1.626.567,60	1.601.844,73

Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 82.988,26 EUR wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 19.10.2017 auf neue Rechnung vorgetragen und hat somit den Gewinnvortrag um diesen Betrag erhöht.

3.3. Rückstellungen

Stand am 31.12.2016 EUR	Auflösung EUR	Einstellung EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
97.208,56	74.608,56	132.634,01	155.234,01

4. Umsatzerlöse des Berichtsjahres

	2017 TEUR	2016 TEUR
Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	2.572	2.264
Sonstige Umsatzerlöse	73	86
	2.645	2.350

5. Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage wird nachfolgend das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2017 dem Ergebnis des Vorjahres gegenüber gestellt:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Umsatzerlöse	2.645	2.350
Sonstige betriebliche Erträge	31	27
Betriebsleistung	2.676	2.377
Materialaufwand	1.070	772
Personalaufwand	1.308	1.221
Abschreibungen	70	82
Sonstige betriebliche Aufwendungen	203	217
Betriebsaufwand	2.651	2.292
Betriebsergebnis	25	85
Finanzergebnis	0	0
Neutrales Ergebnis	-2	-2
Ergebnis vor Ertragssteuern/Jahresergebnis	25	83

5.1. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen der Rentabilität

	in	2017	2016
Eigenkapitalrentabilität (Eigenkapital i.w.S.)	%	2	5
Umsatzrentabilität	%	1	4
Umsatz je Mitarbeiter	TEUR	94,48	75,82

6. Personalaufwand

	2017 EUR	2016 EUR
Löhne / Gehälter, AN-Anteil	1.062.381,43	962.008
Soziale Abgaben, AG-Anteil	245.275,24	258.834
Anzahl der Beschäftigten		
gewerbliche Arbeitnehmer	24	26
Angestellte	4	5

7. Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Wirtschaftsjahr 2017

7.1. Leistungen des Eigenbetriebes für den Landkreis

Straßenbetriebsdienst und Straßenerhaltungsmaßnahmen auf Kreisstraßen	2.572.464,72 EUR
Winterdienst auf Privatgrundstücken des Landkreises (Zeppelinstraße)	3.935,19 EUR
Verkauf Streusalz an Fachamt des Landkreises	121,38 EUR
Sturmschaden (Exerzierplatz)	1.217,34 EUR
Schlaglochflickung (Am Flugplatz 1)	118,38 EUR

	5.392,29 EUR

7.2. Leistungen des Landkreises für den Eigenbetrieb

Lohnbuchhaltung	5.994,00 EUR
Prüfung der Vergaben K 1258/1.BA, Mehrzweckgeräteträger und Winterdienstmaterialien durch Rechnungsprüfungsamt	167,60 EUR
Prüfung Jahresabschluss 2016	209,50 EUR

	377,10 EUR
Öffentliche Ausschreibung K 1258 /1. BA, Mehrzweckgeräteträger und Winterdienstmaterialien einschließlich formeller Prüfung der Angebote und Prüfung der Vergabevorschläge	890,75 EUR

Köthen (Anhalt), den 10.04.2018

Ute Petzoldt

- Betriebsleitung -
Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld